

ACHTZEHNTE RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vorge-
sehener Ausnahmeregelungen

(89/465/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatz-
steuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche
steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-
gals, ermöglicht den Mitgliedstaaten während einer Über-
gangszeit einige Abweichungen vom normalen gemein-
samen Mehrwertsteuersystem. Diese Übergangszeit wurde
ursprünglich auf fünf Jahre festgesetzt. Der Rat hat sich
verpflichtet, vor Ablauf dieses Zeitraums auf Vorschlag der
Kommission über die vollständige oder teilweise Abschaf-
fung dieser Abweichungen zu entscheiden.

Viele dieser Ausnahmen verursachen im Rahmen des Systems
der eigenen Mittel der Gemeinschaften Schwierigkeiten bei
der Berechnung der in der Verordnung (EWG, Euratom)
Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die
endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehr-
wertsteuereigenmittel ⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausgleichsleistun-
gen. Um ein besseres Funktionieren dieses Systems zu
gewährleisten, sollten die Ausnahmeregelungen aufgehoben
werden.

Dies wird auch dazu beitragen, das Mehrwertsteuersystem
auf Gemeinschaftsebene neutraler zu gestalten.

Einige dieser Ausnahmen sollten ab 1. Januar der Jahre
1990, 1991, 1992 bzw. 1993 aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 347 vom 29. 12. 1984, S. 3, und ABl. Nr. C 183 vom
11. 7. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 218 vom 29. 8. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

Aufgrund der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik
die Aufhebung der Befreiung für die in Anhang F Nummern 3
und 9 der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze
bis längstens 1. Januar 1994 zurückstellen.

Der Rat wird vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage
eines Berichts der Kommission erneut die Lage hinsichtlich
der verbleibenden Ausnahmeregelungen des Artikels 28
Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG einschließlich der
Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2
der vorliegenden Richtlinie prüfen und auf Vorschlag der
Kommission unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbs-
verzerrungen, die durch diese Ausnahmeregelungen entstan-
den sind oder die sich im Hinblick auf die Vollendung des
Binnenmarktes ergeben könnten, über die Aufhebung dieser
Ausnahmeregelungen entscheiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang E werden die unter den Nummern 1, 3 bis 6,
8, 9, 10, 12, 13 und 14 genannten Umsätze mit Wirkung
vom 1. Januar 1990 gestrichen.

Die Mitgliedstaaten, die zum 1. Januar 1989 die Mehr-
wertsteuer auf die in Anhang E Nummern 4 und 5
genannten Umsätze erhoben haben, können Artikel 13
Teil A Absatz 2 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich
auch auf solche in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchsta-
ben m) und n) genannten Dienstleistungen und Lieferun-
gen von Gegenständen anwenden, die durch Einrichtun-
gen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

2. In Anhang F werden
 - a) die unter den Nummern 3, 14 und 18 bis 22
genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar
1990 gestrichen;
 - b) die unter den Nummern 4, 13, 15 und 24 genannten
Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1991 gesti-
chen;
 - c) die unter Nummer 9 genannten Umsätze mit Wir-
kung vom 1. Januar 1992 gestrichen;
 - d) die unter Nummer 11 genannten Umsätze mit
Wirkung vom 1. Januar 1993 gestrichen.

Artikel 2

Die Portugiesische Republik kann die in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) bzw. Buchstabe c) genannten Zeitpunkte für die Streichung von Nummer 3 bzw. Nummer 9 in Anhang F bis spätestens 1. Januar 1994 verschieben.

Artikel 3

Der Rat prüft vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erneut die Lage hinsichtlich der verbleibenden Ausnahmeregelungen des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG einschließlich der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie und entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die durch diese Ausnahmeregelungen entstanden sind oder die sich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ergeben könnten, über die Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können bei den in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Umsätzen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Abzug der Mehrwertsteuer ergreifen, um

ganz oder teilweise zu verhindern, daß die betreffenden Steuerpflichtigen ungerechtfertigte Vorteile erhalten oder ungerechtfertigte Nachteile erleiden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zu den in den Artikeln 1 und 2 genannten Zeitpunkten nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS